

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8baafe6a-fc12-3866-8ad9-856648747bb0>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|----------------------------|
| Titel | Strafprozessordnung (StPO) |
| Amtliche Abkürzung | StPO |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 312-2 |

§ 406k StPO - Weitere Informationen

(1) Die Informationen nach den [§§ 406i](#) und [406j](#) sollen jeweils Angaben dazu enthalten,

1. an welche Stellen sich die Verletzten wenden können, um die beschriebenen Möglichkeiten wahrzunehmen, und
2. wer die beschriebenen Angebote gegebenenfalls erbringt.

(2) ¹Liegen die Voraussetzungen einer bestimmten Befugnis im Einzelfall offensichtlich nicht vor, kann die betreffende Unterrichtung unterbleiben. ²Gegenüber Verletzten, die keine zustellungsfähige Anschrift angegeben haben, besteht keine schriftliche Hinweispflicht.

